



---

## 4. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Gemeindefeuerwehr Daisendorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.10.2024 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Der § 4 erhält folgende Änderung:

### § 4 Zusätzliche Entschädigungen

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr, die in der Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehr bzw. durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes in folgender Höhe:

Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit	Aufwandsentschädigung
Feuerwehrkommandant/in	1.200, - €
1. stellv. Kommandant/in	720, - €
2. stellv. Kommandant/in	720, - €
Kassenverwalter/in	250, - €
Beauftragte/r Verwaltung	250, - €
Gerätewart/in Fahrzeug/Geräte	420, - €
Gerätewart/in PSA/Dienstkleidung	420, - €
Gerätewart/in Atemschutz	520, - €
Atemschutzbeauftragte/r	150, - €
Gerätewart/in Funk	150, - €
Schriftführer/in	250, - €
Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit	250, - €
Jugendfeuerwehrwart/in inkl. Betreuer (4 Personen)	1.000, - €
Betreuer/in Kindergruppe in der Jugendfeuerwehr	250, - €

## **Artikel 2**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Daisendorf tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Daisendorf, den 08.11.2024

Jacqueline Alberti

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Daisendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.